

**Vierte Novelle der
MaRisk**
**Neue Anforderungen
an Risikomanagement
und Compliance**



Einleitung

Inkrafttreten zum
1. Januar 2013,
Umsetzung bis
spätestens
31. Dezember 2013

Neuerungen
insbesondere bei
Kapitalplanung,
Risikosteuerung,
Compliance und
Liquiditäts-
steuerung

Entwicklung der regulatorischen Vorgaben

Nach vorausgegangener, im April 2012 begonnener Konsultation hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 14. Dezember 2012 die vierte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk²⁰¹²) veröffentlicht.¹ Die erneute Überarbeitung der Mindestanforderungen ist auf die Umsetzung internationaler Vorgaben wie der geänderten EU-Bankenrichtlinie („CRD IV“) sowie verschiedener anderer Standards der European Banking Authority (EBA)² zurückzuführen. Die MaRisk²⁰¹² traten bereits zum 1. Januar 2013 in Kraft, allerdings wird die Aufsicht – in gewohnter Weise – bis zum 31. Dezember 2013 nicht beanstanden, falls die Neuerungen noch nicht umgesetzt sind. Mit Blick auf einen eventuell erforderlichen größeren Vorlauf bei der Umsetzung der Verrechnungssysteme für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken durch große Institute will die Aufsicht „mit Augenmaß“ vorgehen.

Die Umsetzungsanforderungen aus den MaRisk²⁰¹² betreffen neben einzelnen Aspekten des Risikomanagements insbesondere die Bereiche Kapitalplanung, Risikosteuerung und -controlling, Compliance sowie die Liquiditätssteuerung. Sie fallen in eine Phase, in der die Institute auch andere regulatorische Neuerungen implementieren müssen. Hier sind vor allem die Umsetzung der CRD IV bzw. CRR, die erweiterten Meldepflichten durch COREP und FINREP sowie die neuen Regelungen für das Geschäft mit OTC-Derivaten gemäß der „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR) zu nennen. Dabei wurde jedoch für die Verabschiedung und das Inkrafttreten der MaRisk²⁰¹² bewusst ein Zeitpunkt vor Finalisierung insbesondere der CRD IV bzw. CRR gewählt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen der MaRisk²⁰¹² aufgezeigt. Dabei sollen auch die Änderungen der finalen Fassung gegenüber den Konsultationsentwürfen vom April bzw. August 2012 dargestellt werden.

¹ Vgl. BaFin (2012), Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14. Dezember 2012.

² Dies gilt insbesondere für die EBA Guidelines on Internal Governance sowie die CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation.

Die MaRisk-Novelle 2012

Der Begriff der „Mindestanforderungen“

Durch die Überarbeitung der MaRisk in AT 1, Tz. 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Institute im Einzelfall über die explizit formulierten Mindestanforderungen hinaus Vorkehrungen treffen müssen, sofern dies für die Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. Unter Verweis auf das Proportionalitätsprinzip wird dies insbesondere von großen Instituten bzw. von Instituten mit besonders komplexen Geschäften, starker internationaler Orientierung oder hohen Risiken gefordert.

Ausdrücklich wird nunmehr darauf hingewiesen, dass für diese Institute auch andere „einschlägige“ Veröffentlichungen des *Financial Stability Boards* und des *Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht* zum Risikomanagement eigenverantwortlich zu berücksichtigen sind. Die Institute haben diese Veröffentlichungen in ihre Überlegungen zur Verbesserung des eigenen Risikomanagements einzubeziehen. Damit finden die Publikationen dieser Gremien unmittelbaren Eingang in das deutsche Bankenaufsichtsrecht. Grundsätzlich war dies durch Einbeziehung relevanter Aspekte in die MaRisk in der Vergangenheit auch schon der Fall, doch durch die Neuformulierung sind über die MaRisk hinausgehende Anforderungen in internationalen Papieren für die betroffenen Institute auch in Deutschland zu beachten.

Im Anschreiben zu den MaRisk²⁰¹² führt die Aufsicht hierzu klarstellend aus, dass hieraus jedoch keine (rechts-)verbindliche Vorgabe folgt, sondern dass der Verweis auf die internationalen Publikationen vielmehr als „Appell“ zu verstehen ist. Die Aufsicht behält sich jedoch vor, einzelne Aspekte aufzugreifen und diese mit den relevanten Instituten zu diskutieren.

Kapitalplanungsprozess und Risikotragfähigkeitskonzept

Eine wesentliche Neuerung der MaRisk²⁰¹² stellt die Forderung nach einem zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozess als Ergänzung des bisher gültigen Risikotragfähigkeitskonzepts dar. Dieser ist verpflichtend für alle Institute und soll diese in die Lage versetzen, frühzeitig einen möglichen über den regulären Betrachtungshorizont der Risikotragfähigkeit hinausgehenden Kapitalbedarf zu identifizieren. Die neuen Anforderungen bedeuten nicht, wie im Anschreiben zu den MaRisk²⁰¹² explizit betont wird, dass der Risikohorizont für das Risikotragfähigkeitskonzept angepasst werden soll. Vielmehr sollen die Institute mögliche zukünftige Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berücksichtigen, die über den Horizont der Risikotragfähigkeitsbetrachtung hinauswirken können.

Einbeziehung
internationaler
Anforderungen
durch die betroffene
Institute

Ermittlung des
mittelfristigen
Kapitalbedarfs

Erweiterung der strategischen Szenarien – insbesondere für IFRS-Bilanzierer

Ausgehend von einem Risikobetrachtungshorizont von üblicherweise einem Jahr³ umfasst der sich daran anschließende mehrjährige Kapitalplanungsprozess nach dem Anschreiben zu den MaRisk²⁰¹² in der Regel zwei bis drei Jahre.

Eine weniger konkrete Anforderung fand sich in Bezug auf die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit im Rahmen sich ergebender Veränderungen bislang unter AT 4.1, Tz. 3 (MaRisk²⁰¹⁰). Neu an der Formulierung in MaRisk²⁰¹² AT 4.1, Tz. 9 ist, dass dieser Aspekt nun explizit mit der Anforderung an einen formellen Kapitalplanungsprozess verknüpft wird. Darüber hinaus ist möglichen nachteiligen und von den Erwartungen abweichenden Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Im Vergleich zum ersten Entwurf wurde noch einmal deutlicher herausgestellt, dass neben der Betrachtung des internen Kapitals (auch) die regulatorische Eigenmittelausstattung zu berücksichtigen ist.

Aufgrund dieser substanziellen Neuerung stehen Institute vor der Herausforderung, in Abhängigkeit von der jeweiligen Geschäfts- und Risikostrategie plausible Szenarien für die zukünftige Entwicklung des Geschäftsumfelds bzw. der eigenen Geschäftstätigkeit und die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den Kapitalbedarf zu entwickeln. Größere Institute verfügen in der Regel bereits über solche Planungsprozesse, jedoch könnte gerade bei mittleren und kleineren Instituten Handlungsbedarf entstehen. Nach IFRS bilanzierende Institute stehen zudem vor der Aufgabe, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Instituts- bzw. Finanzholdinggruppe zukünftig auf Basis des an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angepassten IFRS-Konzernabschlusses zu ermitteln sind. Insoweit dürfte neben den Kapitalplanungsprozess auf HGB-Basis eine gruppenbezogene Planung auf Grundlage der IFRS treten.

An dieser Stelle sei ergänzend darauf hingewiesen, dass der Planungsprozess zukünftig auch meldewesenrelevant ist: Aus dem Entwurf der Finanzanzeigenverordnung (FinaV) vom 26. Oktober 2012 folgt, dass zukünftig nicht nur unterjährige Finanzdaten vierteljährlich zu melden sein werden, sondern auch die Plangrößen. Zwar beziehen sich die vorgesehenen Planangaben auf die Gewinn- und Verlustrechnung, gleichwohl kommt mithin dem Planungsprozess nach MaRisk zukünftig höhere Bedeutung zu.⁴

³ Vgl. BaFin, „Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 7. Dezember 2011, Tz. 94 ff., abrufbar unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/BA/lf_111212_risikotragfaehigkeit.html. Knüpft das Risikotragfähigkeitskonzept an Jahresabschlussgrößen an, so ist eine Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich.

⁴ Die gesetzliche Grundlage für die FinaV ergibt sich aus dem CRD IV-Umsetzungsgesetz (§ 25 Abs. 3 KWG-E). Angesichts des weiterhin offenen Inkrafttretens der CRD IV ist aktuell unklar, ab wann die FinaV anzuwenden sein wird.

Risikosteuerung und -controlling

Methodische Konzepte

Durch die MaRisk-Novelle werden die Vorgaben zur Messung der Risikotragfähigkeit weiter präzisiert. Diese Anpassung war zu erwarten, nachdem die Aufsicht die in der Praxis angewandten Verfahren in den letzten Jahren intensiv analysiert und eingewertet hat.⁵

Der Tatsache, dass Verfahren zur Risikoquantifizierung die Realität nicht vollständig widerspiegeln können, ist bei der Beurteilung der Ergebnisse hinreichend Rechnung zu tragen (AT 4.1, Tz. 8). Dabei hält die Aufsicht am Proportionalitätsprinzip fest, sodass für einfache und transparente Verfahren mit hinreichend konservativen Parametern auf eine weitergehende Analyse verzichtet werden kann. Für fortgeschrittene Methoden mit vergleichsweise komplexen Annahmen und Parametern ist jedoch eine nachträgliche quantitative und qualitative Validierung der Komponenten sowie deren Einfluss auf das Risikoergebnis erforderlich. Diese Forderung kann insbesondere für Institute, welche komplexe Verfahren zur Risikoquantifizierung verwenden, einen erheblichen Validierungsaufwand darstellen. Darüber hinaus wird seitens der Aufsicht eine Genehmigung der wesentlichen Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung und der zugrunde liegenden Annahmen von der Geschäftsleitung gefordert.

Wie bereits im Zwischenentwurf aus August 2012 bleibt es grundsätzlich bei der Methodenfreiheit hinsichtlich des Steuerungsansatzes (Going-Concern- bzw. Gone-Concern-Ansatz). Dabei stellt die Aufsicht deutlich heraus, dass beide Ziele (Unternehmensfortführung und Gläubigerschutz) angemessen zu berücksichtigen sind. Wenn der Steuerungsansatz primär auf eines dieser beiden Ziele abstellt, darf das jeweils andere Ziel gemäß den Erläuterungen zu AT 4.1, Tz. 8 dennoch in der Unternehmenssteuerung nicht unberücksichtigt bleiben; ihm ist durch Adjustierungen bzw. Ergänzungen Rechnung zu tragen.

Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

In der Konkretisierung der Geschäfts- und Risikostrategie hat die Geschäftsleitung eine bewusste Entscheidung hinsichtlich der einzugehenden Risiken in Form von Risikotoleranzen vorzunehmen (MaRisk²⁰¹² AT 4.2, Tz. 1). Dabei kann die Festlegung der Risikotoleranzen quantitativ (beispielsweise durch Globallimite, Strenge der Risikomessung oder Puffer für Stressszenarien) sowie qualitativ (z.B. durch Anforderungen an die Besicherung von Krediten oder die Vermeidung bestimmter Geschäfte) erfolgen.

Im Bereich der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse wird die laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen durch die Neuerungen der MaRisk²⁰¹² stärker betont. Dementsprechend heben die MaRisk²⁰¹² (AT 4.3.2, Tz. 1) die Bedeutung von Begrenzung und Überwachung von Risiken und Risikokonzentrationen hervor. Die Risikobegrenzung kann durch quantitative Limite oder durch qualitative Vorgaben erfolgen.

Betrachtung von
Unternehmens-
fortführung und
Gläubigerschutz

Betonung der
Begrenzung von
Risiken und
Risikokonzentra-
tionen

⁵ Vgl. BaFin, „Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 7. Dezember 2011.

Risikofrüh- erkennung über geeignete Indikatoren

Dabei wird insbesondere ein konsistentes Limitsystem zur quantitativen Begrenzung aller wesentlichen Risiken gefordert, wobei die Limite nicht zwangsläufig „harten“ mathematischen Charakter besitzen müssen. Vielmehr können auch geeignete Ampel- oder Warnsysteme, soweit konsistent angewendet, zielführend sein. Beispiele für qualitative Vorgaben sind regelmäßige Risikoanalysen.

Überdies ist ein Risikofrüherkennungssystem für alle wesentlichen Risiken zu etablieren (MaRisk²⁰¹² AT 4.3.2, Tz. 2). Die Institute sind aufgefordert, auf Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten. Ziel ist, ein rechtzeitiges Gegensteuern auf sich abzeichnende Fehlentwicklungen zu ermöglichen und die Risikotragfähigkeit zu erhalten.

Risikocontrolling

Mit den neuen Regelungen des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG-E in der Fassung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes werden nicht nur die Änderungen der europäischen Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD) umgesetzt, sondern gleichzeitig die Anforderungen der EBA Guidelines on Internal Governance vom 27. Oktober 2011 aufgegriffen, die die Einrichtung einer allgemeinen Compliance-Funktion fordern. Die Neuerungen der MaRisk²⁰¹² in Bezug auf die Compliance-Funktion (s. u.) stehen insoweit in engem Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen im KWG und konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen.

Die besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten bringen auch in der Neufassung des § 25a KWG unverändert zum Ausdruck, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zur laufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst. In der geplanten KWG-Neufassung gehört allerdings nunmehr zu einem Risikomanagement auch die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem inklusive einer Risikocontrolling- sowie insbesondere einer Compliance-Funktion und Internen Revision.⁶

Stärkung der Position des Risikocontrollings

Wenngleich nach dem Anschreiben zu den MaRisk²⁰¹² die inhaltlichen Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion im Kern nichts Neues darstellen, wird durch die MaRisk²⁰¹² die Position des Leiters des Risikocontrollings gestärkt. Dieser ist künftig bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen mit einzubeziehen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss er über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen (MaRisk²⁰¹² AT 7.1, Tz. 2, Erläuterungen). Außerdem ist er auf einer für die Überwachung ausreichend hohen Führungsebene anzusiedeln, um ihm ein entsprechendes Stimmgewicht einzuräumen. Diese Regelung fand sich in den Entwurfsfassungen noch in den Erläuterungen, wurde in der finalen Fassung der MaRisk²⁰¹² dann aber in den Wortlaut von AT 4.4.1, Tz. 4 übernommen. Bei einem Wechsel des Leiters des Risikocontrollings ist das Aufsichtsorgan zu informieren (AT 4.4.1, Tz. 5); die Entwurfsfassung der MaRisk vom April 2012 sah noch vor, dass das Aufsichtsorgan vor der Entscheidung einzubeziehen sei.

⁶ Vgl. § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG-E.

In Abhängigkeit von der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten soll der Leiter des Risikocontrollings diese Aufgabe „exklusiv“ übernehmen, also nicht auch andere Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich haben. Von großen, international tätigen Instituten wird ferner erwartet, dass der Leiter des Risikocontrollings im Sinne eines CRO auf Geschäftsleiter-ebene angesiedelt ist.

Die Compliance-Funktion in der MaRisk-Novelle

Funktionsfähigkeit

Die MaRisk²⁰¹² weisen der Compliance-Funktion bereits in ihrer Gliederung auf Ebene des Risikocontrollings und der Internen Revision eine besondere Stellung zu (AT 4.4.2). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich dabei auf die Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann, sowie auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung dieser Regelungen und Vorgaben (AT 4.4.2, Tz. 1 und 2).

Diese wesentlichen rechtlichen Regelungen sind dabei seitens der BaFin beispielhaft in Bezug auf Vorgaben zu Wertpapierdienstleistungen (WpHG), Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, allgemeine Verbraucherschutzvorgaben, Datenschutzvorgaben und die Verhinderung doloser Handlungen zu Lasten des Instituts eingegrenzt worden, beinhalten nach dem Anschreiben der BaFin zu den MaRisk²⁰¹² jedoch auch weitere Regelungen und Vorgaben, die für das Institut unter Compliance-Aspekten als wesentlich einzustufen sind. Diesbezüglich werden die Compliance-Mitarbeiter für das Leitungsorgan und die Geschäftsbereiche unterstützend tätig und stehen diesen beratend zur Seite. Ausreichend vorhandene sachliche und personelle Mittel sind hierfür eine zwingende Voraussetzung.

Im Ergebnis dient die Compliance der Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Schäden als Folge von juristischen Risiken, Sanktions-, Reputations- und Verlustrisiken. Auf diese Weise bestimmt sich der Umfang des erforderlichen Handlungsspielraums der Compliance, risikoorientiert tätig zu werden. In der Praxis wird dieses wohl bedeuten, dass nicht jede einzelne Einhaltung von Gesetzen mit der gleichen Intensität zu überwachen ist, sondern auch hier mögliche Gesetzesverstöße auf Relevanz für einen Vermögensschaden, Reputationsverlust oder eine Kundenschädigung analysiert werden sollten.

De facto hat sich die Compliance-Funktion neben einer institutsspezifischen Analyse von neuen bzw. geänderten Anforderungen ein Bild über das interne Kontrollsystem zu verschaffen, mit dem Verstöße gegen für das jeweilige Institut wesentliche Vorschriften vermieden werden sollen. Bei einem lückenhaften Kontrollsystem hat die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung hierüber zu unterrichten. Über Änderungen der internen Präventionsmechanismen ist die Compliance-Funktion zu informieren. Gleichwohl liegt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung von Ge- und Verboten sowie weiterer Regeln weiterhin uneingeschränkt bei den betroffenen Geschäftsleitern und -bereichen. Ebenso bleibt das Verhältnis zu anderen Regularien, wie die Organisationspflichten aus dem Wertpapierhandelsgesetz (§ 33 WpHG) in Verbindung mit den Mindestanforderungen an die Compliance (MaComp), unberührt.

Aufgabenspektrum der Compliance-Funktion

Risikoorientierte Vorgehensweise

Analyse des internen Kontrollsystems und Berichterstattung

Anforderungen an den Compliance-Beauftragten

Kompetenzen der Compliance-Funktion

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die bereits Anfang 2010 von Deloitte herausgegebene Studie „Compliance im Wandel – Integrated Compliance & Risk Management als Ansatz für die Zukunft“.

Weisungsgebundenheit

Eine weitere Anforderung an eine funktionierende Compliance-Organisation ergibt sich aus der unmittelbaren Anbindung an die Geschäftsleitung, der gegenüber sie unterstellt und berichtspflichtig ist (AT 4.4.2, Tz. 3). Eine Einbindung der Compliance in andere Kontrolleinheiten wie das Risikocontrolling ist möglich, sofern die Position als „zweite Verteidigungslinie“ in Abgrenzung zu den operativen Bereichen und der Internen Revision gewahrt bleibt.

Ungeachtet dessen empfiehlt sich insbesondere bei größeren Instituten eine eigenständige Organisationseinheit zur effizienten Umsetzung eines integrierten Compliance- und Risikomanagement-Ansatzes.⁷

Compliance-Beauftragter

Die MaRisk²⁰¹² fordern die Benennung eines Beauftragten, der für die Erfüllung der Compliance-Aufgaben verantwortlich ist (AT 4.4.2, Tz. 4). Da Institute in Bezug auf Unternehmensgröße einerseits und Art, Umfang, Komplexität bzw. Risikogehalt ihrer Tätigkeiten andererseits erhebliche Unterschiede aufweisen, kann gemäß dem Proportionalitätsprinzip (im Ausnahmefall) auch ein Geschäftsleiter diese Funktion wahrnehmen. Die MaRisk-Novelle bleibt auch hier ihrem Grundsatz treu, einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements vorzugeben, sofern dessen Angemessenheit und Wirksamkeit gewährleistet ist (AT 1, Tz. 1). Eine Zusammenlegung mit der Internen Revision ist indes ausdrücklich ausgeschlossen.

Selbstredend muss insbesondere auch der Compliance-Beauftragte über entsprechende Fachkenntnisse und Qualifikationen zur wirksamen Ausübung dieser Position verfügen (AT 7.1, Tz. 2, Erläuterungen).

Zugang zu Informationen

Den Mitarbeitern der Compliance ist ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen für sie relevanten Informationen zu gewähren. Über wesentliche Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vorgaben ist die Compliance-Funktion unverzüglich in Kenntnis zu setzen (AT 4.4.2, Tz. 5). Dazu müssen Organisationsrichtlinien den Institutsmitarbeitern schriftlich und in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung stehen (AT 5, Tz. 2 f.).

Ein weiteres Beispiel ist die notwendige enge Abstimmung und Kommunikation mit der Compliance-Funktion von Beginn im Neu-Produkt-Prozess und bei Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen (AT 8.1, Tz. 4 und AT 8.2, Tz. 1).

⁷ Vgl. Peek, T./Rode, M.: Compliance im Wandel – Integrated Compliance & Risk Management als Ansatz für die Zukunft, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2010.

Berichterstattung

Die Compliance-Funktion ist zur regelmäßigen sowie anlassbezogenen Berichterstattung über ihre Tätigkeit gegenüber der Geschäftsleitung verpflichtet. Dabei ist mindestens ein jährlicher Berichtsturnus zugrunde zu legen, in welchem die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und sonstiger Vorgaben dargelegt wird. Weiterhin hat der Bericht Rechenschaft dahingehend abzulegen, welche Mängel bzw. Verstöße festgestellt sowie welche Maßnahmen zur Beseitigung daraufhin veranlasst bzw. Konsequenzen gezogen wurden (AT 4.4.2, Tz. 6). Die Berichte sind auch an das Aufsichtsorgan und die Interne Revision weiterzuleiten. Das Aufsichtsorgan ist im Übrigen auch über etwaige Wechsel des Compliance-Beauftragten in Kenntnis zu setzen (AT 4.4.2, Tz. 7).

Liquiditätsrisiken

Liquiditätstransferpreissystem

Wesentliche Änderungen in den MaRisk²⁰¹² beziehen sich ferner auf den Abschnitt BTR 3.1, der die allgemeinen Mindestanforderungen an ein Risikomanagement hinsichtlich der Liquiditätsrisiken für alle Banken beschreibt. Neu eingefügt wurden drei Passagen (BTR 3.1, Tz. 5–7) über ein angemessenes Liquiditätstransferpreissystem (Fund Transfer Pricing System bzw. FTP-System), die an die bisherigen Anforderungen (MaRisk²⁰¹⁰ BTR 3.1, Tz. 5) zur Berücksichtigung von Liquiditätskosten bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten anknüpfen. Die Konkretisierung der Anforderungen an ein FTP-System wurde erst in dieser Novelle vorgenommen, da die als Basis dienenden „CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation“ seinerzeit erst kurz vor der vorherigen MaRisk-Novelle im Jahre 2010 final veröffentlicht worden waren. BTR 3.1, Tz. 5 der MaRisk²⁰¹² beschreibt dabei in der finalen Version allgemeine Anforderungen an ein Verrechnungssystem, während die Tz. 6 und 7 detailliertere Regelungen beinhalten, die ausschließlich für große Institute mit komplexen Geschäften gelten.

Ziel der Regelung ist es, dass die Institute Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken auch verursachungsgerecht in die Kalkulation der Produkte einfließen lassen. Dabei sollten die ermittelten Transferpreise gemäß BTR 3.1, Tz. 6 möglichst auf Transaktionsebene berücksichtigt werden. Produkte und Geschäfte mit gleichartigen Liquiditätseigenschaften dürfen aber bei der Kalkulation zusammengefasst werden. Dies soll grundsätzlich eine Erleichterung für die Institute darstellen, prinzipiell sollte aber die Weiterentwicklung des FTP-Systems von einer Verrechnung auf Positionsebene zu einer Verrechnung auf Transaktionsebene angestrebt werden. Insbesondere haben Institute auch die Kosten für die Vorhaltung der Liquiditätsreserve unter Berücksichtigung der Haltedauer und der Marktliquidität abzuleiten und entsprechend zu allokalieren. Die Verrechnung der Kosten für das Halten von Liquiditätsreserven kann auf die Liquidität verbrauchenden Einheiten erfolgen und muss nicht zwingend in den internen Preisen enthalten sein.⁸

Berücksichtigung
von Liquiditäts-
kosten, -nutzen und
-risiken durch
FTP-Systeme

⁸ Vgl. BaFin, Anschreiben an die Verbände zur MaRisk-Novelle 2012 – Veröffentlichung der Endfassung, 14. Dezember 2012.

Erleichterungen für kleinere Institute

Diese Regelungen sollen die bisher gelebte Praxis dahingehend sensibilisieren, dass Liquidität seit der Finanzmarktkrise nicht mehr uneingeschränkt und zu vernachlässigbaren Kosten zur Verfügung steht. Somit sollen Fehlanreize bei den Refinanzierungsstrukturen und zur kostenlosen Vereinbarung von Optionalitäten in den Vertragsbedingungen vermieden werden. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen für die Verrechnung zu treffen.

Grundsätzlich soll am prinzipienorientierten Charakter der MaRisk auch unter BTR 3, Tz. 5 festgehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung der Transferpreissysteme soll danach nicht nur von der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftstätigkeit, sondern auch von der konkreten Refinanzierungsstruktur eines Instituts abhängen. Demnach können „Institute mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft auf Aktiv- und Passivseite und einer stabilen Refinanzierung [...] den Anforderungen auch durch ein einfaches Kostenverrechnungssystem gerecht werden.“⁹

Zum ersten Mal werden in den MaRisk²⁰¹² unter BTR 3.1, Tz. 5 und 7 darüber hinaus auch Leitlinien zur Governance des FTP-Systems gegeben. Diese beinhalten u.a. die Genehmigung des FTP-Systems durch die Geschäftsleitung, die gruppenweite Konsistenz sowie die Schaffung von Transparenz in Bezug auf das FTP-System gegenüber den Mitarbeitern. Ferner wird die Funktionstrennung zwischen Handel und z.B. dem Risikocontrolling als dem für die Entwicklung und die Qualität des FTP-Systems verantwortlichen Bereich gefordert. Insoweit werden diese Tätigkeiten einem von den Marktbereichen unabhängigen Bereich übertragen. Mit diesen erweiterten Anforderungen wird der Stellenwert eines angemessenen FTP-Systems in den MaRisk²⁰¹² im Vergleich zur Fassung von 2010 bewusst deutlich angehoben.

Weitere Neuerungen zu Liquiditätsrisiken

Im Zuge der Novelle wurden detailliertere Vorgaben in Bezug auf die Verfahren zur Steuerung der Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen ergänzt. Die MaRisk²⁰¹² (BTR 3.1, Tz. 11) fordern hier analog zur Fremdwährungs-LCR nach Basel III separate Liquiditätsübersichten, spezielle Fremdwährungstresstests sowie eine ausdrückliche Berücksichtigung von Fremdwährungsaspekten im Notfallplan.

Darüber hinaus wird in Abschnitt BTR 3.2 (Tz. 2), der nur auf kapitalmarktorientierte Institute anzuwenden ist, das Kriterium der Liquidierbarkeit von Vermögenswerten erweitert. Somit erhalten die Repogeschäfte, für die keine signifikanten Haircuts berechnet werden, neben dem Kriterium der Zentralbankfähigkeit einen wesentlich höheren Stellenwert bei der Ermittlung der vorzuhaltenden Liquiditätsreserve, was wohl die aktuellen Entwicklungen am Markt widerspiegeln soll.

Steuerung der Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen

⁹ Vgl. Erläuterungen zu MaRisk²⁰¹² BTR 3.1, Tz. 5.

Weitere organisatorische Anforderungen

Besondere Anforderungen an die Vergabe von Fremdwährungsdarlehen

Bereits seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass die MaRisk zunehmend Detailanforderungen für bestimmte Geschäfte aufstellen und sich vom ursprünglichen prinzipienbasierten Ansatz immer weiter entfernen. Diese Entwicklung setzt sich auch in den MaRisk²⁰¹² fort. Unter anderem werden nunmehr Regelungen für die Vergabe von Fremdwährungsdarlehen aufgestellt (MaRisk²⁰¹² BTO 1.2.1, Tz. 1, Erläuterungen). Aufgrund des besonderen Risikocharakters von Fremdwährungsdarlehen ist zukünftig von den Instituten im Zuge der Bonitätsprüfung ebenfalls zu berücksichtigen, inwieweit die Bonität auch bei einer für den Kreditnehmer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses und des Fremdwährungszinsniveaus noch gegeben ist.

Anforderungen in Bezug auf IT-Systeme

Neben den bereits beschriebenen Neuerungen enthält die vierte MaRisk-Novelle weitere Änderungen, welche mehrere organisatorische Aspekte betreffen. Die Institute sind zukünftig verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der IT-Systeme Prozesse zu etablieren, welche die Auswirkungen der Änderungen auf die Kontrollverfahren analysieren (AT 8.2, Tz. 1). Durch Schaffung eigener Abschnitte wurde diese Anforderung systematisch – ebenso wie die Regelungen zu Übernahmen und Fusionen – von den Anforderungen zum Neu-Produkt-Prozess getrennt.

Darüber hinaus wird eine regelmäßige Überprüfung von IT-Berechtigungen und Zeichnungsbefugnissen verpflichtend gefordert (AT 4.3.1, Tz. 2). Diese Regelung dürfte in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ereignissen bei einem französischen Institut stehen, wo ein Händler mit Hilfe von für frühere Aufgaben erhaltenen IT-Berechtigungen Kontrollen aushebeln konnte und so einen milliardenschweren Verlust herbeiführte.

Abwicklung von Instituten und Auslagerungsverhältnissen

Im Bereich Outsourcing wurden die Vorschriften um Regelungen für den Fall unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigungen von Auslagerungen ergänzt. Die Institute müssen zukünftig Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit prüfen, wenn aus der ungewollten Beendigung eine erhebliche Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit resultieren könnte (AT 9, Tz. 5).

Nicht in die MaRisk eingegangen ist das Thema der „Living Wills“. Konkret geht es hierbei darum, dass die Institute rechtzeitig Vorkehrungen treffen müssen, um eine geordnete Abwicklung des eigenen Unternehmens zu ermöglichen. Die EU-Vorgaben gehen an dieser Stelle zum Teil deutlich über die Regelungen des deutschen Restrukturierungsgesetzes hinaus. Am 2. November 2012 hat die deutsche Aufsicht die Konsultation zu den „Mindestanforderungen an Sanierungspläne“ (MaSan) gestartet. Damit sollen die bestehenden Vorgaben durch einen eigenständigen Regelungsbereich ergänzt werden.

Auswirkungen von Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation auf die Kontrollverfahren

Ungeplante Beendigung von Outsourcingverhältnissen

Fazit

Die MaRisk²⁰¹² beinhalten wesentliche Anpassungen in den Bereichen Kapitalplanung, Risikosteuerung und -controlling, Compliance sowie Liquiditätssteuerung, welche für Institute einen erheblichen Handlungsbedarf beinhalten können. Erstmals wird für alle Institute ein Kapitalplanungsprozess eingefordert, der das Risikotragfähigkeitskonzept um eine stärker zukunftsgerichtete Komponente ergänzt. Die Umsetzung eines solchen Planungsprozesses kann insbesondere für kleinere und mittlere Institute einen erheblichen Aufwand darstellen, falls diese noch nicht über entsprechende Prozesse verfügen und daher gezwungen sind, szenariobasierte Planungsinstrumente für das eigene Geschäftsumfeld zu entwickeln. Nach IFRS bilanzierende Institute dürften dabei mit Blick auf die zukünftige Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel der Gruppe nach IFRS den Kapitalplanungsprozess um eine entsprechende IFRS-Betrachtung zu erweitern haben.

In Bezug auf die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie das Limitsystem für alle im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigten Risiken sind Erweiterungen des bisherigen Risikofrüherkennungssystems vorgesehen. Dadurch stehen Institute vor der Herausforderung, für alle wesentlichen Risiken geeignete Indikatoren festzulegen, um mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Der Abschnitt „Besondere Funktionen“ der MaRisk ist umfassender gestaltet worden und beinhaltet mit dem Risikocontrolling, der neu aufgenommenen Compliance-Funktion und der Internen Revision nun drei Bausteine der internen Kontrollverfahren. Insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Gremienstrukturen könnten für kleinere Banken mit nur wenigen Geschäftsleitern und begrenzten Mitarbeiterkapazitäten einen Anpassungsbedarf in der aufbauorganisatorischen Struktur erfordern.

Die explizite Einbeziehung der Compliance-Funktion in die MaRisk²⁰¹² erhöht deren Bedeutung als unabdingbarer Bestandteil des internen Kontrollsystems. Die hervorgehobene Stellung der Compliance-Funktion reflektiert gleichzeitig die gestiegene Komplexität der Anforderungen an sie. Die Neupositionierung der Compliance-Funktion trägt dem Ziel der verbesserten Kontrolle und Steuerung von Risiken Rechnung.

Bei den Anforderungen an das Risikomanagement im engeren Sinne zeigt sich, dass die Liquiditätsrisiken und deren Steuerung weiterhin verstärkt im Fokus der aufsichtlichen Aktivitäten sind. Dementsprechend wurden die diesbezüglichen Anforderungen weiter verschärft. Durch explizite Anforderung an ein Liquiditätskostenpricing haben die MaRisk²⁰¹² auch unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung.

Die Aufsicht hat die Frist für die Umsetzung der Neuerungen mit dem 31. Dezember 2013 vergleichsweise kulant gewählt. Somit dürfte in den meisten Häusern die Chance bestehen, die notwendigen Anpassungen bei der Aufbau- und Ablauforganisation sowie den DV-Systemen gemeinsam mit den verbleibenden Implementierungsaktivitäten für Basel III bzw. CRD IV/CRR vorzunehmen. Gleichzeitig bleiben aber auch noch ein paar Monate Zeit, um in den Fachgremien noch offene Frage zu klären. Gemäß Anschreiben zu den MaRisk²⁰¹² sollen in diesem Jahr Fachgremiumssitzungen zu diesem Zweck stattfinden.

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 40: Credit Spreads besser modellieren – Ein statistisches Verfahren als Alternative zur Peer Group-Analyse

(von Peter Mach & Thomas Siwik)

No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

No. 43: Solvency II: Das Geschäftsmodell der Lebensversicherer auf dem Prüfstand

(von Kristian Kutz & Volker Linde)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 49: AIFMD – Regulierung des Risikomanagements von Hedge- und Private Equity-Fonds

(von Maximilian Harmsen, Marius Weitzel & Thomas Moosbrucker)

No. 50: Bilanzierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen – Eine Einführung nach HGB

(von Farhad Khakzad, Dr. Frederik Bauer & Fabian Schildmann)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 52: Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen – Implikationen für das Risikomanagement

(von Dominik Langenscheidt, Olga Petrenko & Daniel Schwake)

No. 53: IDW ERS BFA 3 – Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier “Fundamental review of the trading book”

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Deloitte Bibliothek

Compliance im Wandel – Integrated Compliance & Risk Management als Ansatz für die Zukunft

(Thomas Peek, Matthias Rode: 1. Auflage 2010, Deloitte (Hrsg.), 34 Seiten)

Global Risk Management Survey: Seventh Edition – Navigating in a changing world

(Deloitte (Hrsg.): 7. Auflage 2010, 43 Seiten)

Risikomanagement im Zeitalter strukturierter Produkte: Aus Fehlern lernen

(Deloitte (Hrsg.): 1. Auflage 2009, 24 Seiten)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte Financial Risk Solutions

Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mcluse@deloitte.de

Anne Leonhardt

Tel: +49 (0)211 8772 2378

Fax: +49 (0)211 8772 2443

anleonhardt@deloitte.de

Thomas Peek

Tel: +49 (0)69 75695 6562

Fax: +49 (0)69 75695 11 6562

tpeek@deloitte.de

Deloitte Audit FSI

Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 (0)211 8772 2423

Fax: +49 (0)211 8772 2441

wwolfgarten@deloitte.de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

© 2013 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 01/2013